

§ 14 Bgld. VerlautG 2015 Verhältnis zu anderen Verlautbarungsvorschriften

Bgld. VerlautG 2015 - Bgld. Verlautbarungsgesetz 2015

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.10.2022

In anderen Gesetzen getroffene Bestimmungen über die Verlautbarung oder Kundmachung von Rechtsvorschriften werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Unberührt bleiben ferner alle auf dem Gebiet der Bundesverwaltung für die Verlautbarung von Rechtsvorschriften geltenden Bestimmungen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at